

22.07.98

U

Verordnung**des Bundesministeriums für
Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit**

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung
des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Pferdsfeld****A. Zielsetzung**

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) ist für den militärischen Flugplatz Pferdsfeld durch Verordnung vom 20. August 1976 (BGBl. I S. 2394) ein Lärmschutzbereich festgesetzt worden, der durch die Verordnung vom 4. November 1983 (BGBl. I S. 1355) geändert worden ist.

Da der militärische Flugbetrieb mit Strahltriebwerkflugzeugen auf dem militärischen Flugplatz Pferdsfeld eingestellt worden ist, sind die Voraussetzungen für einen Lärmschutzbereich nach § 1 Nr. 2 des Fluglärmgesetzes entfallen. Eine nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes relevante zivile Anschlußnutzung des Flugplatzes soll nicht erfolgen. Der Lärmschutzbereich ist daher aufzuheben.

B. Lösung

Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Pferdsfeld.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die ersatzlose Aufhebung des Lärmschutzbereichs hat für den Bund sowie die Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Haushaltsausgaben zur Folge.

2. Vollzugsaufwand

Durch den Vollzug der Verordnung entsteht dem Bund sowie den Ländern und Gemeinden kein vollzuglicher Mehraufwand.

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, da Kosten für die Wirtschaft und die sozialen Sicherheitssysteme nicht zu erwarten sind.

22.07.98

U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung
des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Pferdsfeld

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (321) - 235 04 - LÄ 114/98

Bonn, den 22. Juli 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit zu erlassende

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über
die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den
militärischen Flugplatz Pferdsfeld

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung zur Aufhebung
der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Pferdsfeld**

Vom

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), der gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, und des § 4 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Pferdsfeld vom 20. August 1976 (BGBl. I S. 2394), geändert durch die Verordnung vom 4. November 1983 (BGBl. I S. 1355), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1998

Die Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

B e g r ü n d u n g

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) ist für den militärischen Flugplatz Pferdsfeld durch Verordnung vom 20. August 1976 (BGBl. I S. 2394) ein Lärmschutzbereich festgesetzt worden, der durch die Verordnung vom 4. November 1983 (BGBl. I S. 1355) geändert worden ist.

Der für die Festsetzung des Lärmschutzbereichs relevante militärische Flugbetrieb mit Strahltriebwerkflugzeugen auf dem militärischen Flugplatz Pferdsfeld ist eingestellt worden. Eine für die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach § 1 Nr. 1 des Fluglärmgesetzes relevante zivile Anschlußnutzung des Flugplatzes ist nicht vorgesehen.

Da die Voraussetzungen für einen Lärmschutzbereich nach § 1 des Fluglärmgesetzes für den militärischen Flugplatz Pferdsfeld entfallen sind, ist die o. a. Verordnung aufzuheben.

Die ersatzlose Aufhebung des Lärmschutzbereichs hat weder für Bund, Länder und Gemeinden noch für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme Kosten zur Folge. Deshalb sind auch keine preislichen Auswirkungen von der Maßnahme zu erwarten. Auch vollzuglicher Mehraufwand entsteht nicht.

25.09.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des
Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Pferdsfeld

Der Bundesrat hat in seiner 729. Sitzung am 25. September 1998 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.